

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : **KSSD**

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) steht einer Entkriminalisierung der Konsumierenden von Cannabisprodukten grundsätzlich positiv gegenüber. Das noch geltende Verbot hält der Realität längst nicht mehr stand und erschwert damit auch wirksame und glaubwürdige Präventionsbemühungen. Ebenso schafft es rechtsstaatliche Unklarheiten oder Ungleichbehandlungen und bindet Ressourcen. Die KSSD begrüsst darum den Vorentwurf zur Aufhebung des Verbots und Regulierung von Anbau, Herstellung und Verkauf von Cannabis ausdrücklich. Dies mit dem primären Ziel, die Bevölkerung von den Auswirkungen von Cannabis zu schützen und Jugendliche vom Konsum abzuhalten.

Einleitend ist jedoch festzuhalten, dass aus Sicht der KSSD der Zielsetzung, das Vier-Säulen-Modell weiterhin umzusetzen, zumindest betreffend Prävention und Repression zu wenig Beachtung geschenkt wird. So enthält der vorliegende Gesetzesentwurf entgegen der Zweckbestimmung (Art. 1 Bst. d) in gewissen Bereichen keine ausreichenden Bestimmungen zur Vorbeugung und Verringerung des problematischen Cannabiskonsums. Die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes fehlt gänzlich in der Zweckbestimmung (Art. 1). Bei verschiedenen Detailbestimmungen besteht bezüglich konkreter Ausgestaltung polizeilicherseits Skepsis. Insbesondere die Regelungen betreffend Selbstversorgung sind aus unserer Sicht zu unklar und bergen verschiedene Risiken. Vor allem die Anzahl an Pflanzen, die für die Selbstversorgung im privaten Bereich kultiviert werden dürften, wird als übertrieben hoch erachtet, zumal heutzutage bspw. bereits eine einzige Pflanze bis zu 500 Gramm Cannabis abwerfen kann. Durch die straffreie (unentgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen könnte es zu einer Schwächung der Prävention kommen und auch das Risiko von Schwarzmärkten bestünde aus unserer Sicht weiterhin, zumal hier ein erhebliches Missbrauchspotential besteht. Als problematisch erachten wird auch den faktisch unbeschränkt zulässigen Bezug von Cannabis bei konzessionierten Verkaufsstellen, welcher bspw. die Erkennung eines problematischen Konsums verunmöglichen würde und dem unkontrollierten Weiterverkauf Tür und Tor öffnen würde. Generell hat die KSSD den Eindruck, dass eher wenig aus den Cannabis-Pilotversuchen übernommen wurde, obschon sich die dortigen Regulierungen aus Sicht der KSSD sehr bewährt haben.

Wir regen deshalb an, den vorliegenden Entwurf namentlich hinsichtlich der beiden Säulen Prävention und Repression, aber auch bezüglich weiteren Detailregelungen, nochmals zu überarbeiten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

--

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
1			Aus Sicht der KSSD fehlt beim Zweckartikel die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells: Repression / Bekämpfung des Schwarzmarktes. Generell enthält der Gesetzesentwurf kaum Werkzeuge und Mittel, welche helfen würden, repressiv aktiv zu werden und den illegalen Cannabishandel zu unterbinden.	f. die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen.
2			Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen, obwohl unter diesen Wirkungstyp zahlreiche Stoffe fallen, welche nicht Gegenstand des Cannabisproduktegesetzes sind. Deshalb ist korrekterweise im Gesetz der Begriff THC zu verwenden, um die THC haltigen Betäubungsmittel anzusprechen und die Bezeichnung Wirkungstyp zu streichen. Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen.	Dieses Gesetz regelt für <u>Tetrahydrocannabinol (THC)</u> haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2...
5			Im Entwurf wird nicht definiert, was Cannabis im Sinne des Gesetzes ist. Der jetzige Wortlaut würde auch legal angebauten Industriehanf mitumfassen und einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Es wird daher empfohlen, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder explizit auszuklammern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). (vgl. auch Ausführungen zu Art. 15)	
7			Im Sinne des Jugendschutzes regen wir an, dass der Besitz (und Konsum) von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird bzw. nicht folgenlos bleibt und das Cannabis zumindest sichergestellt und eingezogen werden kann. Entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendanwaltschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 74). Dementsprechend wäre die Bestimmung auch dahingehend zu präzisieren, dass nicht von «Privatpersonen» gesprochen wird, sondern von «erwachsenen Personen».	Im öffentlichen Raum ist <u>einer erwachsenen Person</u> der Besitz von:...
7		a	Der Gehalt wird nicht in Gramm angegeben, deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Andernfalls wäre eine allfällige polizeiliche Kontrolle immer mit der Bestimmung des Gesamt-THC-Gehalts verbunden, was unverhältnismässig und nicht praktikabel wäre (und im Labor erfolgen muss). Bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich die Einhaltung der Vorgaben durch die Polizei nur beurteilen, wenn dieses in einer versiegelten, nicht angebrochenen Verpackung ist. Aus Praktikabilitätsgründen sollte auf bewährte und umsetzbare Regeln abgestellt werden, d.h. es sollten konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) angegeben werden, wobei es aus Sicht der KSSD sinnvoll ist, sich bezüglich Höchstmengen an der heute geltenden Regelung (BetmG und Rechtsprechung Bundesgericht) sowie an den Cannabis-Pilotversuchen zu orientieren. Die vorliegende Regelung würde erlauben, im öffentlichen Raum rund 150-450 Konsumeinheiten mitzuführen (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten), was aus Sicht der KSSD nicht nachvollziehbar, nicht sachgerecht und nicht notwendig ist (wie sich auch bei den Cannabis-Pilotversuchen gezeigt hat). Kein Konsument führt im	« <u>Gesamt-THC-Menge</u> » anstatt «Gesamt-THC-Gehalt» Im öffentlichen Raum ist <u>erwachsenen</u> Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. 10 Gramm unvermischte Cannabisprodukte (Marihuana, Haschisch), oder b. verpackten und versiegelten Cannabisprodukten einer Verkaufsstelle mit einer Höchstmenge von: - 10 Gramm unvermischte Cannabis (Marihuana, Haschisch), oder

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		öffentlichen Raum zum Zweck des Eigenkonsums so grosse Mengen mit sich. Zu hohe Mengen erschweren die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels. Die erlaubten Mengen sind im Vergleich z.B. zur BetmPV sehr hoch. Diese erlaubt pro Monat die Abgabe von 10 Gramm Gesamt-THC an Teilnehmende. Gemäss Entwurf wäre das Mitführen einer halben Monatsmenge erlaubt, was als übermässig erscheint. Die erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen gemäss BetmPV (Art. 16) erscheinen auch als sinnvolle Leitlinie für den erlaubten Besitz im öffentlichen Raum (10 Gramm unvermischt, 2 Gramm vermischt). Eine Unterscheidung von Cannabis aus konzessionierter Produktion und dem Selbstanbau macht aus Sicht der KSSD wenig Sinn und nur insfoern als die Produkte <u>versiegelt</u> mitgeführt werden, da eine Kontrolle bzw. Überprüfung sonst faktisch gar nicht möglich ist. Es sollte ferner aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich die gleiche Höchstmenge für Marihuana und Haschisch aus Eigenproduktion, Selbstversorgung, Verkaufsstellen und Schwarzmarkt gelten. Dabei soll auf die bewährten und realistischen 10 Gramm abgestellt werden. Bei vermischten Produkten soll analog eine Menge von 2 Gramm THC gelten, allerdings nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist auch aus folgenden Gründen unpraktikabel: Erlaubt ist nur der Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung oder bewilligter Produktion, nicht aber von Cannabis aus dem Schwarzmarkt, nicht bewilligter Produktion, illegaler Einfuhr etc. Führt ein Konsument allerdings Cannabis mit sich und wird kontrolliert, ist es für die Polizei nicht möglich, die Herkunft zu bestimmen (bzw. höchstens mit aufwendigen Laboruntersuchungen und weiteren Abklärungen). Einzig das Mitführen von Cannabis in versiegelter Originalverpackung einer Verkaufsstelle würde die Herkunft sicher belegen. Aus Sicht der KSSD wäre es zu begrüßen,	- 2 Gramm Gesamt-THC vermisches Cannabis Variante: Höchstmengen moderat anheben auf z.B. 15 Gramm bzw. 3 Gramm Gesamt-THC.
--	--	--	--

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			wenn klare Verhältnisse geschaffen werden, d.h. es wird eine klare, einheitliche Höchstmenge für Cannabisbesitz (jeglicher Provenienz) im öffentlichen Raum festgelegt. Angemessen wäre aus Sicht der KSSD die bisher erlaubte Menge von 10 Gramm oder eine leichte Erhöhung. Der Besitz von vermischten Cannabisprodukten (bei denen Cannabis mit anderen Stoffen vermischt wird, z.B. Esswaren/Edibles) bei denen nicht das Gesamtgewicht relevant ist, sondern der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm, soll nur in versiegelten Originalverpackungen erlaubt sein, ansonsten eine Kontrolle nicht vernünftig machbar ist (und im Labor stattfinden müsste). Beispiel vorgeschlagene Regelung: Konsument wird mit 40 Gramm Marihuana kontrolliert: - Macht geltend aus Selbstversorgung: verboten und strafbar (Übertretung) - Macht geltend aus Verkaufsstelle: erlaubt oder verboten und strafbar, je nach Gehalt (Labortest notwendig) und Nachweis, dass tatsächlich aus konzessionierter Verkaufsstelle (Vergehen) - Macht geltend vom Schwarzmarkt: verboten und strafbar (Vergehen) (siehe auch Art. 73/74) Konsument wird mit 30 Gramm kontrolliert: - Selbstversorgung: erlaubt (wie wird der Nachweis erbracht?) - Aus Verkaufsstelle: je nach THC-Gehalt erlaubt oder verboten und strafbar (Nachweis? Labortest?) - Schwarzmarkt: verboten und strafbar Wir plädieren deshalb für eine möglichst schlanke, einfache, praktikable sowie klare und verständliche Regelung.	
--	--	--	---	--

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

8	2	Die Regelung der unentgeltlichen straflosen Weitergabe unter Erwachsenen ist aus Sicht der KSSD wenig überzeugend und erschwert die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels. Würde bspw. polizeilicherseits eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden, könnte kaum eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b). Aus Sicht der KSSD erscheint höchstens die unentgeltliche Weitergabe an Dritte von Kleinstmengen zum gemeinsamen Konsum zweckmässig. Vor diesem Hintergrund sollten sodann unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet werden, da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden. Ferner ist unklar, wie die Bestimmung auszulegen ist, konkret was als eine (1) Abgabe im Sinne der Bestimmung zu verstehen ist (30 Gramm pro Tag? Pro Jahr? 30 Gramm am Vormittag, 30 Gramm am Nachmittag? Zeitgleiche Abgabe?). Nicht schlüssig erscheint ferner, warum die (unentgeltliche) Weitergabe von bei offiziellen Verkaufsstellen bezogenem Cannabis überhaupt zulässig sein soll, zumindest in solch grossen Mengen. Hier besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich unkontrollierte Graumärkte entwickeln können, zumal eine Person praktisch unbegrenzte Mengen Cannabis legal erwerben und anschliessend an eine beliebige Anzahl weiterer Personen in praktisch unbeschränkter Menge weitergeben kann. Ob dies letztendlich unentgeltlich, entgeltlich oder gegen Tausch anderer Güter oder	
---	---	--	--

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Dienstleistungen erfolgt, kann polizeilich in der Praxis kaum bewiesen werden, insbesondere wenn es sich nicht um Zug-um-Zug Geschäfte handelt.	
9			Das Verbot der vertikalen Integration wird begrüsst, erscheint allerdings wenig ausgereift. Inhaber der Bewilligung bzw. Konzession ist wohl immer die juristische Person (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a), also bsp. ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufsstelle beteiligen und umgekehrt, hingegen aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeitende, Aktionäre bzw. Geschäftsinhaber, Geldgeber (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus. Eine Person oder Personengruppe kann eine AG kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und gleichzeitig eine AG kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaftlich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Eine Muttergesellschaft könnte je eine Tochtergesellschaft für den Anbau und für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaber handelt. Die Bestimmung müsste schärfer und klarer verfasst werden. Zudem ist jetzt auch unklar, ob mit "Inhaber" der Bewilligung die "für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person" gemeint ist, was allerdings ebenfalls bzw. erst recht untauglich wäre.	
12			Zum Minderheitsantrag: Eine Kontrolle und Unterscheidung zwischen selbst angebaute Cannabis im Verein (für Vereinsmitglieder) und anderswo erworbenem oder aus Eigenanbau stammendem Cannabis ist in der Praxis kaum möglich und führt zu einer Verwässerung der überprüfbaren und erlaubten Mengen der erlaubten Selbstversorgung. Deshalb ist der Minderheitsantrag aus Sicht der KSSD abzulehnen.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

12		Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens KSSD erhebliche Skepsis. Drei Pflanzen sind für den <u>Eigenkonsum</u> einer einzigen Person viel. Es ist zu bezweifeln und unrealistisch, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, um einer Strafbarkeit zu entgehen. Mit drei Pflanzen können jährlich pro Person 600 Gramm bis 1.8 kg Marihuana produziert werden, bei Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften ein Mehrfaches davon. Das hat nur noch wenig mit Anbau zum Eigenbedarf zu tun. Dadurch würde tendenziell die unkontrollierte (unentgeltliche oder entgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen gefördert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 8 Abs. 2). Zusätzlich widerspräche dies dem Präventionsgedanken hinsichtlich problematischen Konsumverhaltens. Die Selbstversorgung wird mit Blick auf die mögliche Etablierung eines Schwarzmarktes grundsätzlich in Frage gestellt, zumal so Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen würde. Es erstaunt auch, dass Selbstversorgung offenbar nicht gleichzusetzen ist mit Eigenbedarf. Die aktuelle Regelung bezüglich Selbstversorgung ist faktisch die Erlaubnis, dass Private ohne Bewilligung und ohne Einhaltung von Qualitätsvorgaben grosse Mengen von Cannabis deutlich über dem persönlichen Eigenbedarf produzieren dürfen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt noch stärker akzentuiert und verschärft werden, wonach der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre (vgl. auch Anmerkung zu Art. 8 Abs. 2). Wenig praxistauglich erscheint auch die Regelung der Höchstzahl von drei Pflanzen über das Kriterium "in der Blütenphase". Einerseits wird es als schwierig erachtet, zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Eine Abgrenzung der blühenden von (noch)	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und (.....) höchstens eine (ev. zwei) Cannabispflanzen anbauen.
----	--	---	--

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Strafbarkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich, insbesondere in Innenräumen grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geerntet werden kann. Ein Haushalt mit 4 Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 hochpotenten Pflanzen betreiben. Mit dieser Regelung wird die Bekämpfung der illegalen Produktion und des Schwarzmarktes erheblich erschwert. Wird dennoch an der erlaubten Selbstversorgung festgehalten, sind aus Sicht der KSSD nur 1-2 Pflanzen pro Person zuzulassen, wobei der Blütenstand keine Rolle spielen darf. Die Kontrollkompetenzen sind klar zu umschreiben und auch auszuweiten. Ob es sich um männliche oder weibliche Pflanzen handelt darf keine Rolle spielen, damit Kontrollen einfach und klar gehalten werden können.	
14	1		Es sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkten in Gramm (g) angegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich und für den Normalbürger schwer verständlich. Grundsätzlich wird zu den Mengen angeregt, dass sich diese an den analogen Mengen in den Pilotversuchen orientieren (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist sehr hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, die selbst den Jahresbedarf einer Person abdeckt, die einen hohen Konsum aufweist (bei den Pilotversuchen liegt der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist aus Sicht der KSSD nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dürfen. Dies	Art. 14 Besitz im privaten Bereich ¹Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens a. 200 Gramm getrocknete, unverarbeitete Cannabisblüten (Marihuana), oder b. 100 Gramm Haschisch erlaubt. Abs. 2 ist zu streichen

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			würde Schwarzmärkten Tür und Tor öffnen und illegalen Händler erheblich in die Hände spielen.	
14	2	d	Die Herstellung dieser Erzeugnisse sieht eine Extraktion unter Einbezug von Lösungsmitteln vor. Dies ist ein gefährlicher Prozess und es besteht Explosionsgefahr. Dies ist ein Vorgehen, welches gerade im privaten Umfeld (Eigenanbau) nicht genehmigt werden sollte. Lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte sind nicht üblich und sind zudem grundsätzlich auch gesundheitsschädlich, weil sie Restlösungsmittel enthalten können. Darum ist diese Variante von Cannabisprodukten nicht zu erlauben.	Bst. d streichen
15	1		Gewerblicher Anbau von Cannabis kann gemäss diesem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf beinhalten. Eine klare Abgrenzung sollte hier vorgenommen werden. Andernfalls würde man auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Auf der anderen Seite wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf begrüssenswert (siehe auch Anmerkungen zu Art. 5 – Begriffe). Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen.	
15	2		Anbau Bewilligungspflicht/Voraussetzungen: Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings erscheint sie etwas unklar und könnte noch präziser gefasst werden. Sie ist zudem in eine	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		"kann"-Bestimmung umzuwandeln: das BAG kann eine Bewilligung erteilen, wenn (...) Eigentlich müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin sein und nicht "die für die Bewilligung verantwortliche Person". Dennoch wird im Gesetzesentwurf immer vom "Bewilligungsinhaber" im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (z.B. Art. 18 Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin/Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und "für die Bewilligung verantwortliche Person" ist zu klären, ebenso die Rechte und Pflichten der jur. Person und der "verantwortlichen" Person. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der jur. Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer AG etc.). Bst. f: Leumund: es reicht in einem derart sensiblen Bereich aus Sicht der KSSD nicht aus, dass lediglich keine Strafregistereinträge gegen das BetmG vorliegen dürfen. Aus Sicht der KSSD müssen die für die Bewilligung verantwortlichen Personen, d.h. "verantwortliche Person" gemäss Art. 15 und die Organe der jur. Person einen allgemeinen ungetrübten Leumund aufweisen. Auch eine Verurteilung wegen anderer schwerer Delikte muss einer Bewilligungserteilung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäscherei u.ä.). Generell müssen die Bewilligungsbehörden eine umfassende Leumunds- und Sicherheitsüberprüfung durchführen können und einen Ermessensspielraum bei der Erteilung haben. Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) ist zu überprüfen. Es muss auch verhindert werden, dass lediglich die "verantwortliche Person" überprüft wird. Dies würde das Risiko bergen, dass Strohleute vorgeschoben werden. Weist der Alleinaktionär und Geschäftsführer der AG einen entsprechenden Strafregistereintrag auf, kann er andernfalls einfach einen Angestellten als "verantwortliche Person" vorschieben. Die verantwortliche Person muss zudem Organstellung haben.	Das BAG kann einer juristischen Person eine Bewilligung erteilen, wenn: Bst e: die verantwortliche Person muss Organstellung in der jur. Person haben. Bst f: die für die Geschäftsführung der jur. Person verantwortlichen Personen müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen und dürfen keine Strafregistereinträge wegen Verbrechen und Vergehen aufweisen (ev. mit Ausnahme SVG).
--	--	---	---

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Generell sollen die Voraussetzungen analog Art. 40 (Konzessionen für Verkaufsstellen) festgelegt werden.	
15	3		Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, ein Businesskonzept und die Finanzierung vorzulegen. Allfällige stille Teilhaber und Darlehensgeber sind offenzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder die organisierte Kriminalität beteiligen können.	
17			Übertragbarkeit der Bewilligung: Es muss klargestellt sein, ob die Bewilligung der jur. Person oder der "verantwortlichen Person" erteilt wird. Es muss geregelt werden, was bei einem Wechsel der "verantwortlichen Person" passiert und wie das Vorgehen ist, ebenso bei einem Wechsel der Inhaber und Verantwortlichen der jur. Person. Wenn die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist ("verantwortliche Person") würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die jur. Person selber die Bewilligung verlieren, was kaum sinnvoll ist. Auch dies muss präzisiert werden.	
18			Entzug Bewilligung: Auch diese Bestimmung muss geschärft werden. Bei Bst. c zeigt sich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von "verantwortlicher Person" und Geschäftsführungsmitgliedern der jur. Person. Was passiert, wenn die "verantwortliche Person" einen BetmG-Strafregistereintrag erwirkt? Wird dann die Bewilligung entzogen oder kann einfach eine neue "verantwortliche Person" bezeichnet werden? Wenn die jur. Person oder die "verantwortliche Person" keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten muss das BAG die Bewilligung immer entziehen können.	Zusätzlich Bst. d: die juristische Person (Bewilligungsinhaberin) oder die verantwortliche Person keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten.
26			Eine Unterscheidung zwischen synthetisch / teilsynthetisch und natürlichem THC ist nicht einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Die Herstellung von (teil-)synthetischem THC ist aufwändig und gefährlich. Zudem widerspricht die Zugabe von (teil-	Cannabisprodukte dürfen <u>kein</u> teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			)synthetischem THC dem Sinn des Gesetzes (vgl. zudem Ausführungen zu Art. 2 CanPG). Es wird daher angeregt, auf (teil-)synthetisches THC generell zu verzichten.	
27			Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.	⁴ Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
28	1	d	Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.	Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent;
28	1	g	Eine halb- und synthetische Herstellung sollte nicht erlaubt sein.	Ersatzlos streichen
32			Pflichten Bewilligungsinhaber: Auch hier ist die Klärung notwendig, wer Bewilligungsinhaber ist: die jur. Person oder die "verantwortliche" Person. Generell sind die Pflichten von Beiden klarer zu regeln. Muss die jur. Person melden oder die verantwortliche Person? Oder beide?	
37			Kontrollmassnahmen: Es wäre aus Sicht der KSSD zu begrüßen, wenn den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, Kontrollaufgaben bzw. -kompetenzen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten erteilt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kontrollmassnahmen gemäss CanPG (wie sie bspw. in Art. 37 vorgesehen sind) ebenfalls für die Polizei gelten. Zur vorbeugenden Bekämpfung des illegalen Handels ist der Polizei für deren Aufgabenerfüllung zu erlauben, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.	
40			Konzessionserteilung Verkaufsstellen: Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung wird begrüsst. Vgl. auch Anmerkungen zu Art. 15 (Bewilligungen). Wer erhält die Konzession (jur. Person), was sind die Rechten und Pflichten der Konzessionsinhaberin und der "verantwortlichen Person". Bst. d wird ausdrücklich begrüsst.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Bst. b und c stehen in einem gewissen Widerspruch (kein gewinnorientierter Verkauf – Verwendung von Gewinnen). Bezüglich Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Bst. f: siehe auch Anmerkungen zu Art. 15. Aus Sicht der KSSD müssen nicht nur die "verantwortliche Person", sondern alle Organe der jur. Person einen einwandfreien strafrechtlichen und finanziellen Leumund aufweisen (Vereinsvorstand, Verwaltungsrat, Geschäftsleitungsmitglieder etc.). Es dürfen keine relevanten Strafregistereinträge wegen Verbrechen/Vergehen vorliegen (nicht beschränkt auf BetmG). Bsp: Geschäftsführer der jur. Person ist wegen BetmG vorbestraft, "verantwortliche Person" wegen Geldwäscherei. Gemäss Entwurf würden diese Verurteilungen einer Konzession nicht entgegenstehen. So können kriminelle Kreise und die organisierte Kriminalität nicht ferngehalten werden. Die Finanzierung und wirtschaftlich Berechtigten müssen offengelegt werden, einschliesslich allfälliger stiller Teilhaber/Financiers und Darlehensgeber.	
41			Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17. Wer ist Konzessionsinhaberin (die juristische Person?). Leumundsüberprüfung und Strafregisterauszüge nicht nur der verantwortlichen Person, sondern der Organe, zumindest der geschäftsführenden Personen. Es sind Meldepflichten der jur. Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.).	
42	1	f	Die vorgeschlagene Regelung kennt keine Bezugslimiten. Die Regelung sollte sich an den bewährten Regeln der Pilotversuche	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		orientieren (allenfalls mit einer leichten Erhöhung der Mengen): 10 Gramm THC pro Monat, pro Tag maximal 10 Gramm Cannabisprodukte (unvermischt) bzw. 2 Gramm THC bei vermischten Produkten (Edibles). Die vorliegende Regelung hingegen erlaubt faktisch den Bezug unlimitierter Mengen da keine <u>monatliche Höchstmenge</u> festgelegt wird. Der Begriff "pro Verkauf" ist zudem untauglich. Es ist eine <u>Tageslimite</u> festzulegen (Gesamt-THC-Menge von 5 Gramm oder z.B. maximal 10 Gramm Cannabisprodukte analog den Pilotversuchen). Gemäss Bst. f kann eine Person 25 Gramm Marihuana (mit 20% THC-Gehalt) kaufen und eine Stunde später erneut 25 Gramm usw. Dies sind alles separate einzelne Verkäufe, und dies an 365 Tagen im Jahr. Es widerspricht dem Präventionsgedanken, wenn in konzessionierten Verkaufsstellen unbeschränkt Cannabis erworben werden könnte (vgl. Anmerkung zu Art. 14 sowie S. 67 Erläuternder Bericht). Dadurch wird die angestrebte Verhinderung des problematische Konsums zum toten Buchstaben und das Risiko für einen unkontrollierten Weiterverkauf auf dem Grau/Schwarzmarkt steigt massiv an (umso mehr als gemäss Entwurf die Weitergabe an Drittpersonen im Gegensatz zu den Pilotversuchen erlaubt und faktisch mengenmässig ebenfalls nicht begrenzt ist).	(Orientierung an Regelung der Cannabis-Pilotversuche, siehe Art. 16 BetmPV) Bst. f: 1. sich die die Menge der Cannabisprodukte, die einer Person verkauft wird, an deren persönlichen Bedarf pro Monat orientiert. 2. Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten. 3. Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Cannabisprodukte pro Tag nicht überschreiten. Bei vermischten Cannabisprodukten darf sie 2 Gramm Gesamt-THC pro Tag nicht überschreiten.
45		Siehe Ausführungen zu Art. 37. Auch hier sind die Strafverfolgungsbehörden, namentlich die Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu legitimieren, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.	
46		Die Polizei muss ebenfalls immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzuführen (gemäss PolG bzw. StPO). Abs. 5 ist zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Strafverfahren und Verwaltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden. Die strafrechtliche Verwertbarkeit wird z.B. durch die StPO geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert und ein Fehlverhalten rechtsgenügend nachgewiesen, kann das Ergebnis ohnehin weder im	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Die Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) ist ebenfalls nicht sachgerecht. Wieso kann ein aktueller Testkauf nicht strafrechtlich verwendet werden, wenn für die Vorjahresperiode allenfalls keine Meldung der Testkäufe (durch z.B. die Heilmittelkontrolle) an das BAG erfolgt ist? Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass trotz offensichtlichem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die dafür Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (wie Entzugsandrohung etc.) zu gewärtigen haben. Dies würde das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.	
47			Entzug Konzession: Die Bestimmung wird aus Sicht der KSSD grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt auch hier das bereits zu Art. 18 Ausgeführte. Die beiden Bestimmungen sind ohnehin anzugleichen. Anzumerken ist auch hier, dass Konzessionsinhaberin eigentlich die juristische Person sein muss. Hier wird wiederum zwischen Konzessionärin/juristischer Person und "verantwortlicher Person" vermischt bzw. nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession "verantwortliche Person" nicht aufgeführt ist, dafür tauchen plötzlich "geschäftsführende Personen" auf, welche vorher keine Rolle gespielt haben. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass ein Fehlverhalten im Sinne von Bst. d durch "die verantwortliche Person" gem. Art. 40 nicht zu einem Entzug der Konzession führt.	
48-56			Online-Verkauf: Bezüglich Voraussetzungen der Konzession, Verwendung der Gewinne, Anforderungen, Kontrolle, Entzug etc. wird auf die analogen, vorstehenden Bemerkungen zu den Produktionsbewilligungen und Verkaufskonzessionen verwiesen. Aus Sicht der KSSD wird ein Online-Verkauf/Versandhandel nicht begrüsst und empfohlen, darauf zu verzichten.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

63-67			Das System der Lenkungsabgaben wird grundsätzlich begrüsst.	
73	1	a	Strafbestimmungen, Vergehen: Der Titel von Art. 73 erscheint nicht ideal und wenig verständlich ("strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen"). Die Vorlage erweckt den Anschein, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar und verständlich sein. Bsp: Privatperson darf ausserhalb von Bewilligungen zur Selbstversorgung Cannabis im Rahmen des CanPG anbauen, erwerben, besitzen (und sogar weitergeben). Dafür braucht sie keine Bewilligung oder Konzession und macht sich auch nicht strafbar. Die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Besitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben. Darüber hinaus müssten weiterhin qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straftaten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in	Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten Überwachungsmassnahmen für Verbrechen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetrG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Dementsprechend sind die entsprechenden Delikt katalog für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung) entsprechend anzupassen und mit den künftigen Strafbestimmungen des CanPG, zumindest den qualifizierten Tatbeständen, zu ergänzen. Ansonsten können inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft werden.	
73	1	d	Unpräzise Formulierung: betrifft Betriebe mit Bewilligung und Konzessionen und strafbar soll nicht nur der bzw. die BewilligungsinhaberIn/KonzessionsinhaberIn sein (die juristische Person), sondern jegliche Person, welche innerhalb eines solchen Betriebs dagegen verstösst, auch ein Verkaufsangestellter.	Neu: Bst. d: Im Rahmen eines bewilligten bzw. konzessionierten Betriebs Cannabis unentgeltlich abgibt.
	2	c	"gewerbsmässig" ist zu streichen, ansonsten die Bestimmung zwar gut tönt, aber toter Buchstabe bleiben wird. Schon der Nachweis der Gewerbsmässigkeit ist sehr hoch, aber der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Umgebung von Schulen gewerbsmässig Cannabis verkauft ist wohl faktisch fast unmöglich. Der Dealer, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird mangels möglichen Nachweises von Gewerbsmässigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Wenn es mit dem Jugendschutz ernst sein soll, muss jeder Verkauf in Schulen und der unmittelbaren Umgebung als qualifizierter Tatbestand behandelt werden.	"gewerbsmässig" streichen. Variante: zusätzlich generell den Verkauf von Cannabis an Minderjährige als qualifizierten Tatbestand ausgestalten.
74			Übertretungen:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Art. 74 ist wie Art. 73 eher schwer lesbar und verständlich. Es wäre im Sinne des Jugendschutzes zu prüfen, ob nicht weiterhin Erwerb, Besitz und Konsum von Jugendlichen als Übertretung ausgestaltet sein sollte (im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugendanwaltschaft). Dies würde sicherstellen, dass erstens problematischer Konsum erkannt werden könnte, zweitens das Cannabis eingezogen werden kann und drittens Ermittlungen bezüglich Herkunft/Abgabe des Cannabis getätigt werden können (Abgabe an Minderjährige ist ja immer strafbar). Im Jugendstrafrecht ist die Bestrafung sekundär, primär geht es um präventive Massnahmen. Bei den Sanktionen besteht die Möglichkeit, es zB. bei einem Verweis bleiben zu lassen oder eine Busse auszusprechen, zudem können geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden, z.B. bei problematischem Umgang mit Cannabis eine Zuweisung an eine geeignete Fachstelle. Gemäss Art. 81 Abs. 4 könnte die Jugendanwaltschaft zudem bei besonders leichten Fällen auf Strafverfolgung/Bestrafung verzichten. Minimal braucht es im Gesetz eine Bestimmung, dass die Polizei Cannabisprodukte bei Minderjährigen sicherstellen und einziehen kann.	Jugendliche: Prüfung Strafbestimmung für Erwerb, Besitz und Konsum oder zumindest Bestimmung, dass Cannabis bei Minderjährigen sichergestellt und eingezogen werden kann.
74		a	Es bleibt unklar, was gilt, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb angetroffen wird (keine Höchstmenge?) oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/Produktion (Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a? Erwerb und Besitz als Vergehen?). Vorzuziehen wäre aus Sicht der KSSD eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt, wobei diese nicht allzu hoch, sondern realistisch anzusetzen wäre, um Missbrauch und Handel zu unterbinden (bspw. wie bisher 10 Gramm Cannabis).	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Bst. a sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wer mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angetroffen wird, der soll zumindest im einem ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Es besteht sonst auch ein gewisses Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch auf Verdacht illegaler Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen zu treffen.	
74		b	Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 angemerkt, müsste die Abgabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge tiefer angesetzt werden.	
74		c	Auch diese Formulierung erscheint wenig geglückt. Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73). Weiter ist aus Sicht der KSSD zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase sogar 20 oder 30 Pflanzen (Vorblütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr für den Eigenkonsum sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf bestimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur Selbstversorgung (welche ja auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte umfasst) betreibt, würde gemäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzliche Konstruktion wohl zu totem Buchstabe und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 muss deutlich tiefer angesetzt werden.	Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich früher angesetzt werden müsste.	
78			Aus Sicht der KSSD wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz sowie um Handlungen von gewerblichen Akteuren handelt.	
79			Bei Abs. 2 wäre zu klären bzw. idealerweise ausdrücklich festzuhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann.	
82			Die Meldepflicht ist aus Sicht der KSSD auszudehnen: Meldepflichtig sollen Strafverfahren gegen die Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaberin (jur. Person) und deren Vertreter/Organe sowie die für die Bewilligung/Konzession "verantwortliche Person", aber auch Verfahren im Zusammenhang mit dem CanPG gegen Angestellte dieser Unternehmen sein. Vermutlich soll die Meldepflicht hingegen nur bestehen, wenn im Zusammenhang mit der Cannabis-Geschäftstätigkeit ein Strafverfahren eröffnet wird und nicht jedes Strafverfahren ohne Sachzusammenhang (z.B. ein SVG-Widerhandlung). Im Umfeld der bewilligten Betriebe bzw. Geschäftstätigkeit ist es wichtig, dass alle Personen erfasst werden, auch solche die allenfalls keine formale, aber faktisch verantwortliche bzw. massgebliche Position haben.	
Anhang			<u>Aenderung anderer Erlasse:</u> <u>StPO:</u> qualifizierte Widerhandlungen gegen das CanPG sind in die <u>Deliktekataloge der geheimen Überwachungsmaßnahmen</u> aufzunehmen (da sie nicht mehr unter das BetmG fallen).	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			<u>Ordnungsbussengesetz</u>: es erscheint aus Sicht der KSSD fraglich, ob es tatsächlich bei allen vorgesehenen Übertretungen sinnvoll ist, diese im (vollständig anonymen) OB-Verfahren zu beurteilen, oder ob bei gravierenderen Übertretungstatbeständen nicht eine Verzeigung im ordentlichen Verfahren angezeigt wäre. Gemäss Vorlage würde das OB-Verfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen. Bsp: unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen von Cannabis oder Besitz von deutlich unzulässigen Mengen aus der (angeblichen) Selbstversorgung nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV), da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden.	
SVG			Zum Minderheitenantrag: Wir schliessen uns der Meinung der Kommission an, dass keine Anpassungen im SVG nötig sind. Die bisherige Regelung ist ausreichend, klar, zweckmässig und praktikabel. Die <u>Nulltoleranz im Strassenverkehr</u> gemäss geltender Regelung sollte aus Sicht der KSSD beibehalten werden. Eine Lockerung oder eine Differenzierung (z.B. einfacher vs. qualifizierter Konsum) sehen wir nicht als sinnvoll an. Eine Differenzierung wäre in der Praxis zudem kaum umsetzbar, da es keine Möglichkeit gibt, den Wert vor Ort genau zu bestimmen. Auch die Rechtssicherheit würde leiden, denn die Erreichung der entsprechenden Werte wären für die Konsumenten nicht wirklich vorhersehbar bzw. einschätzbar und je nach individueller Konstellation unterschiedlich. Eine Differenzierung zwischen Art. 91 Abs. 1 Bst. b^{bis} (Übertretung) und Art. 91 Abs. 2 Bst. a^{bis} (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut wäre im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf	Die Ergänzung in Art. 91 Abs. 1 Bst. b^{bis} und Abs. 2 Bst. a^{bis} SVG sind zu streichen bzw. nicht weiter zu verfolgen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		Stufe der Polizei nicht möglich. Vielmehr müsste eine – aufwändige und kostspielige und unter Umständen zwangsweise - Blutentnahme im Sinne von Art. 251a i.V.m. Art. 200 StPO angeordnet werden. Dies wäre im Falle einer Übertretung allenfalls nicht verhältnismässig, was aber im Voraus nicht feststünde, sondern erst im Nachgang anhand der Blutprobe eruiert werden könnte. Rückmeldungen aus Deutschland zeigen, dass eine Differenzierung in der Praxis nicht funktioniert.	
--	--	--	--

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
☐	Zustimmung
☒	Eher Zustimmung
☐	Neutrale Haltung
☐	Eher Ablehnung
☐	Ablehnung

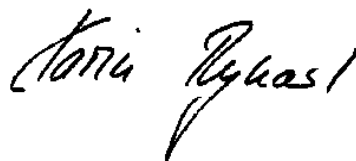
Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin



Sonja Lüthi

Co-Präsidentin



Karin Rykart

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)